



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38640
Telefax: (+43 1) 4000 99 38640
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-051/V/031/749/2021-3
A. B.

Wien, am 25. Februar 2021

Geschäftsabteilung: VGW-F

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Richterin Mag. Freistätter, MBA, über den Antrag des Einbringers auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 VwGVG den

BESCHLUSS

gefasst:

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird gemäß § 32 Abs. 1 VwGVG abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof durch die vor dem Verwaltungsgericht Wien belangte Behörde unzulässig.

Begründung

Mit dem mündlich verkündeten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 4.10.2017 zur Zahl VGW-051/031/11773/2017 wurde die gegen den Beschwerdeführer mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien,

Magistratisches Bezirksamt ..., vom 17.7.2017 zur Zahl ..., wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), verhängte Geldstrafe von 50,00 Euro und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Stunden bestätigt.

Mit Antrag vom 24.10.2017 stellte der Beschwerdeführer per E-Mail die Anträge auf Aufhebung des mündlich verkündeten Erkenntnisses, auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 Abs. 2 VwGVG und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG. Mit den Beschlüssen vom 9.1.2018 zur Zahl VGW-051/V/31/14567/2017, wies das Verwaltungsgericht die Anträge des Beschwerdeführers ab.

Bezugnehmend auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien vom 9.1.2018 (Beschluss zur Wiederaufnahme des Verfahrens) brachte der Beschwerdeführer per E-Mail vom 17.1.2021 nunmehr folgenden Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG ein:

„VGW-051/V/031/14567/2017-1

ANTRAG auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG

Ich, A. B., geb. 1972, C.-gasse, Wien, erhebe hiermit innerhalb offener Frist [Beschluss am 17.01.2018 zugestellt, siehe Anhang] den obengenannten ANTRAG und begründe ihn wie folgt.

Am 15.01.2021 habe ich zufällig erfahren, dass doch erst durch - und somit nach - dem Inkrafttreten des Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 (FrÄG 2017) am 01.10.2017 in den Anwendungsbereich des § 10 Abs. 3 Z 1 NAG gekommen sind [siehe § 82 Abs. 23 NAG].

Das ist zwar ein paar Tage vor der am 04.10.2017 durchgeführten mündlichen Verhandlung, allerdings deutlich nach dem sogenannten (angeblichen) "Tatzeitraum" von 05.05.2017 bis 07.06.2017.

Eine Gegenstandslosigkeit der Anmeldebescheinigung war daher vom § 10 Abs. 3 Z 1 NAG nicht abzuleiten, da eine rückwirkende Wirkung der durch das FrÄG 2017 bestimmten Fassung des § 10 Abs. 3 Z 1 NAG auf einen Zeitraum vor dessen Inkrafttreten nicht besteht. Etwaige Wirkungen in diesem Sinne (wenn überhaupt) gelten höchstens ab dem Datum des Inkrafttretens, dem 01.10.2017.

Relevantes Zitat des OGH:

"Neues (materielles) Recht ist also, sofern der Gesetzgeber nicht ausdrücklich anderes verfügte oder der besondere Charakter einer zwingenden Norm deren rückwirkende Anordnung verlangt, nicht anzuwenden, wenn der zu beurteilende Sachverhalt vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen endgültig abgeschlossen worden ist.

Vor Inkrafttreten des [neues Rechtes] endgültig und abschließend verwirklichte Sachverhalte sind nicht nach diesem zu beurteilen, sondern der früheren Rechtslage zu unterstellen." [OGH 1999-11-24 3 Ob 101/99w]

ANMERKUNGEN

(1) Ich hatte schon in meinem Einspruch MBA ... vom 28.06.2017 gewarnt, dass die damalige Fassung des § 10 Abs. 3 Z 1 NAG nicht zu Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts anwendbar ist [siehe VGW-141/081/4481/2017; VGW-141/V/081/6642/2017 und die einheitliche diesbezügliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Zitat unten)].

Dies is nun bescheinigt.

(2) Noch schlimmer ist die Situation der angeblichen Ungültigkeit der Anmeldebescheinigung (wie in der Anzeige des MBA). *Ungültigkeit* ist nicht mit der eventuellen *Gegenstandslosigkeit* eines Dokumentes gleichzustellen. Grund: diese Begriffe sind im NAG formelle Begriffe und haben nicht umgangssprachliche Bedeutungen. *Ungültigkeit* ist im § 10 Abs. 1/1a/2 definiert. *Gegenstandslosigkeit* ist im § 10 Abs. 3 NAG definiert.

Sie sind nicht umtauschbar.

Hochachtungsvoll,
-- A. B.

Wien, 17.01.2021

"Diesbezüglich ist einleitend darauf hinzuweisen, dass aus § 8 und § 9 NAG deutlich hervor geht, dass der Gesetzgeber zwischen Aufenthaltstiteln und Dokumentationen von bereits auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage bestehenden Aufenthaltsrechten unterscheiden wollte (vgl. VwGH vom 12. Oktober 2010, ZI. 2008/21/0564; VwGH vom 3. April 2009, ZI. 2008/22/0439;

VwGH vom 17. November 2011, ZI. 2009/21/0378). Des Weiteren stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2003/109/EG keinen Zweifel daran lässt, dass eine unionsrechtliche Aufenthaltsberechtigung „Daueraufenthalt – EG“ konstitutiv von der Behörde zu erteilen ist, hat diese doch vorher die Voraussetzungen der Art. 4 und 5 sowie das Nichtvorliegen einer Gefahr im Sinn des Art. 6 zu prüfen (vgl. VwGH vom 9. September 2014, ZI. Ro 2014/22/0024). Jedoch sehen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2004/38/EG („Freizügigkeitsrichtlinie“) die §§ 9 und 53 NAG (in der Fassung vor dem FrÄG 2009, BGBl. I Nr. 29/2009) mit der Anmeldebescheinigung ein eigenes, nicht rechtsbegründend, sondern lediglich deklaratorisch wirkendes Dokument zum Nachweis des in § 51 NAG geregelten Aufenthaltsrechts von EWR-Bürgern und damit auch von Unionsbürgern vor (vgl. VwGH vom 16. Februar 2012, ZI. 2009/01/0062). Somit gehört nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Aufenthaltskarte nach § 54 NAG zu den Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts. In diesen Fällen ergibt sich das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht nicht aus einer nationalen gesetzlichen Berechtigung, sondern Kraft unmittelbar anwendbaren Unionsrechts. Diese Bescheinigung hat bloß deklaratorische Wirkung. Ein das Aufenthaltsrecht konstitutiv begründender Aufenthaltstitel liegt mit der Aufenthaltskarte damit nicht vor (vgl. VwGH vom 26. Juni 2012, ZI. 2010/22/0035, wonach einer Aufenthaltskarte gemäß Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG als bloße Anmeldebescheinigung keine Bindungswirkung für die nationale Behörde zukommt). Dies deckt sich im Ergebnis mit den Entscheidungen des VwGH vom 4. September 2006, 2006/09/0070, und vom 24. April 2012, 2012/09/0003; diese sehen grundsätzlich nur außerhalb der Freizügigkeitssachverhalte ein Recht auf Aufenthalt (oder Niederlassung) mit einem Aufenthaltstitel mit konstitutiver Wirkung eingeräumt. Im Falle einer Aufenthaltskarte nach § 54 Abs. 1 NAG 2005 „dokumentiert“ - also bescheinigt - diese die Berechtigung für Angehörige eines EWR-Bürgers zum Aufenthalt für mehr als drei Monate (vgl. VwGH vom 26. April 2016, ZI. Ra 2015/09/0137).

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich somit, dass Aufenthaltstitel (mit einem konstitutivem Akt) erteilt werden, während Anmeldebescheinigungen und Aufenthaltskarten zur Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts lediglich (deklaratorisch) ausgestellt werden (vgl. hierzu auch §§ 8 und 9 NAG). Da die Bestimmung des § 10 Abs. 3 Z. 1 NAG normiert, dass ein Aufenthaltstitel nur dann gegenstandslos wird, wenn dem Fremden eine weitere Aufenthalts- oder Niederlassungsberechtigung nach diesem Bundesgesetz mit überschneidender Gültigkeit erteilt wird, ist im Hinblick auf den Gesetzeswortlaut und die Gesetzessystematik zu folgern, dass eine Gegenstandslosigkeit eines Aufenthaltstitels nur dann eintritt, wenn dem Fremden ein anderer Aufenthaltstitel (vgl. die taxative Aufzählung in § 8 Abs. 1 NAG) konstitutiv erteilt wird. Da dem

über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügenden Beschwerdeführer eine Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers lediglich deklaratorisch ausgestellt wurde, kommt § 10 Abs. 3 Z. 1 NAG nach Ansicht des erkennenden Mitglieds des Verwaltungsgerichts Wien nicht zur Anwendung und gilt der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“ trotz Ausstellung dieser Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts weiter. "

Am 18.1.2021 langte vom Beschwerdeführer noch folgende E-Mail ein:

VGW-051/V/031/14567/2017-1

ANTRAG auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG
(korrigierte Fassung)

Ich, A. B., geb. 1972, C.-gasse, Wien, erhebe hiermit innerhalb offener Frist [Beschluss am 17.01.2018 zugestellt, siehe Anhang] den obengenannten ANTRAG und begründe ihn wie folgt.

Am 15.01.2021 habe ich zufällig erfahren, dass Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts doch erst durch - und somit nach - dem Inkrafttreten des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 (FrÄG 2017), und zwar am 01.10.2017, in den Anwendungsbereich des § 10 Abs. 3 Z 1 NAG gekommen sind [siehe § 82 Abs. 23 NAG].

Das ist zwar ein paar Tage vor der am 04.10.2017 durchgeführten mündlichen Verhandlung, allerdings deutlich nach dem sogenannten (angeblichen) "Tatzeitraum" von 05.05.2017 bis 07.06.2017.

Eine Gegenstandslosigkeit der Anmeldebescheinigung war daher vom § 10 Abs. 3 Z 1 NAG nicht abzuleiten, da eine rückwirkende Wirkung der durch das FrÄG 2017 bestimmten Fassung des § 10 Abs. 3 Z 1 NAG auf einen Zeitraum vor deren Inkrafttreten nicht besteht. Etwaige Wirkungen in diesem Sinne (wenn überhaupt) gelten höchstens ab dem Datum des Inkrafttretens der neuen Fassung, dem 01.10.2017.

Relevantes Zitat des OGH:

"Neues (materielles) Recht ist also, sofern der Gesetzgeber nicht ausdrücklich anderes verfügte oder der besondere Charakter einer zwingenden Norm deren rückwirkende Anordnung verlangt, nicht anzuwenden, wenn der zu beurteilende Sachverhalt vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen endgültig abgeschlossen worden ist.

Vor Inkrafttreten des [neues Rechtes] endgültig und abschließend verwirklichte Sachverhalte sind nicht nach diesem zu beurteilen, sondern der früheren Rechtslage zu unterstellen." [OGH 1999-11-24 3 Ob 101/99w]

ANMERKUNGEN

(1) Ich hatte schon in meinem Einspruch MBA ... vom 28.06.2017 gewarnt, dass die damalige Fassung des § 10 Abs. 3 Z 1 NAG nicht zu Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts anwendbar ist [siehe VGW-141/081/4481/2017; VGW-141/V/081/6642/2017 und die einheitliche diesbezügliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Zitat unten)].

Dies ist nun bescheinigt.

(2) Noch schlimmer ist die Situation der angeblichen Ungültigkeit der Anmeldebescheinigung (wie in der Anzeige der MA35 bzw. Straferkenntnis des MBA). *Ungültigkeit* ist nicht mit der eventuellen *Gegenstandslosigkeit* eines Dokumentes gleichzustellen. Grund: diese Begriffe sind im NAG formelle Begriffe und haben keine umgangssprachlichen Bedeutungen. *Ungültigkeit* ist im § 10 Abs. 1/1a/2 NAG formell definiert. *Gegenstandslosigkeit* ist im § 10 Abs. 3 NAG formell definiert.

Sie sind nicht umtauschbar.

Hochachtungsvoll,
-- A. B.

Wien, 17.01.2021

Zitat zu [VGW-141/081/4481/2017; VGW-141/V/081/6642/2017]:

(keine Anwendung des alten § 10 Abs. 3 Z 1 NAG und keine Gegenstandslosigkeit eines bestehenden Aufenthaltsdokumentes in Folge der - lediglich deklaratorischen - Ausstellung einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts)

"Diesbezüglich ist einleitend darauf hinzuweisen, dass aus § 8 und § 9 NAG deutlich hervor geht, dass der Gesetzgeber zwischen Aufenthaltstiteln und Dokumentationen von bereits auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage bestehenden Aufenthaltsrechten unterscheiden wollte (vgl. VwGH vom 12. Oktober 2010, ZI. 2008/21/0564; VwGH vom 3. April 2009, ZI. 2008/22/0439; VwGH vom 17. November 2011, ZI. 2009/21/0378). Des Weiteren stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2003/109/EG keinen

Zweifel daran lässt, dass eine unionsrechtliche Aufenthaltsberechtigung „Daueraufenthalt – EG“ konstitutiv von der Behörde zu erteilen ist, hat diese doch vorher die Voraussetzungen der Art. 4 und 5 sowie das Nichtvorliegen einer Gefahr im Sinn des Art. 6 zu prüfen (vgl. VwGH vom 9. September 2014, ZI. Ro 2014/22/0024). Jedoch sehen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2004/38/EG („Freizügigkeitsrichtlinie“) die §§ 9 und 53 NAG (in der Fassung vor dem FrÄG 2009, BGBl. I Nr. 29/2009) mit der Anmeldebescheinigung ein eigenes, nicht rechtsbegründend, sondern lediglich deklaratorisch wirkendes Dokument zum Nachweis des in § 51 NAG geregelten Aufenthaltsrechts von EWR-Bürgern und damit auch von Unionsbürgern vor (vgl. VwGH vom 16. Februar 2012, ZI. 2009/01/0062). Somit gehört nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Aufenthaltskarte nach § 54 NAG zu den Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts. In diesen Fällen ergibt sich das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht nicht aus einer nationalen gesetzlichen Berechtigung, sondern Kraft unmittelbar anwendbaren Unionsrechts. Diese Bescheinigung hat bloß deklaratorische Wirkung. Ein das Aufenthaltsrecht konstitutiv begründender Aufenthaltstitel liegt mit der Aufenthaltskarte damit nicht vor (vgl. VwGH vom 26. Juni 2012, ZI. 2010/22/0035, wonach einer Aufenthaltskarte gemäß Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG als bloße Anmeldebescheinigung keine Bindungswirkung für die nationale Behörde zukommt). Dies deckt sich im Ergebnis mit den Entscheidungen des VwGH vom 4. September 2006, 2006/09/0070, und vom 24. April 2012, 2012/09/0003; diese sehen grundsätzlich nur außerhalb der Freizügigkeitssachverhalte ein Recht auf Aufenthalt (oder Niederlassung) mit einem Aufenthaltstitel mit konstitutiver Wirkung eingeräumt. Im Falle einer Aufenthaltskarte nach § 54 Abs. 1 NAG 2005 „dokumentiert“ - also bescheinigt - diese die Berechtigung für Angehörige eines EWR-Bürgers zum Aufenthalt für mehr als drei Monate (vgl. VwGH vom 26. April 2016, ZI. Ra 2015/09/0137).

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich somit, dass Aufenthaltstitel (mit einem konstitutivem Akt) erteilt werden, während Anmeldebescheinigungen und Aufenthaltskarten zur Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts lediglich (deklaratorisch) ausgestellt werden (vgl. hierzu auch §§ 8 und 9 NAG). Da die Bestimmung des § 10 Abs. 3 Z. 1 NAG normiert, dass ein Aufenthaltstitel nur dann gegenstandslos wird, wenn dem Fremden eine weitere Aufenthalts- oder Niederlassungsberechtigung nach diesem Bundesgesetz mit überschneidender Gültigkeit erteilt wird, ist im Hinblick auf den Gesetzeswortlaut und die Gesetzssystematik zu folgern, dass eine Gegenstandslosigkeit eines Aufenthaltstitels nur dann eintritt, wenn dem Fremden ein anderer Aufenthaltstitel (vgl. die taxative Aufzählung in § 8 Abs. 1 NAG) konstitutiv erteilt wird.

Da dem über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügenden Beschwerdeführer eine Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers lediglich deklaratorisch ausgestellt wurde, kommt § 10 Abs. 3 Z. 1 NAG nach Ansicht des erkennenden Mitglieds des Verwaltungsgerichts Wien nicht zur Anwendung und gilt der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“ trotz Ausstellung dieser Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts weiter. "

Den jeweiligen Eingaben angeschlossen war die Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments des Verwaltungsgerichts Wien zur Zahl 051/V/031/14567/2017-1 mit 17.1.2018.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

§ 32 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017, normiert Folgendes:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder

3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder

4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies

jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Das Verwaltungsgericht hat die Parteien des abgeschlossenen Verfahrens von der Wiederaufnahme des Verfahrens unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind die für seine Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse.“

Zufolge der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 09.09.2020, Zahl: Ra 2020/07/0063, lassen die Materialien zum VwGVG 2014 (RV 2009 Blg NR 24. GP, 7) erkennen, dass die Wiederaufnahmsgründe des § 32 Abs. 1 VwGVG 2014 denjenigen des § 69 Abs. 1 AVG nachgebildet sind. Auf das bisherige Verständnis dieser Wiederaufnahmsgründe kann folglich zurückgegriffen werden (vgl. auch zum Rückgriff auf § 69 Abs. 3 AVG hinsichtlich der Wiederaufnahme von Amts wegen nach § 32 Abs. 3 VwGVG 2014 den B vom 24. Februar 2015, Ra 2015/05/0004).

Der Beschwerdeführer hat sich im gegenständlichen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht ausdrücklich auf einen der vier Wiederaufnahmegründe des § 32 Abs 1 VwGVG berufen. Vielmehr wendet er im Wesentlichen eine ihm zufällig am 15.1.2021 bekannt gewordene Gesetzesänderung des Fremdenrechtsgesetzes 2017 hinsichtlich seines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 32 VwGVG im hg. Beschluss vom 9.1.2018 zur Zahl VGW-051/V/031/14567/2017 ein.

Gemäß § 32 Abs 1 Z 2 VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens

voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes können Tatsachen und Beweismittel iSd § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG nur dann einen Grund für die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens darstellen, wenn sie bei Abschluss des seinerzeitigen Verfahrens bereits vorhanden waren und deren Verwertung der Partei jedoch ohne ihr Verschulden erst nachträglich möglich wurde, nicht jedoch, wenn es sich um erst nach Abschluss des seinerzeitigen Verfahrens neu entstandene Tatsachen und Beweismittel handelt. Dieser Wiederaufnahmegrund ermöglicht nicht die neuerliche Aufrollung eines abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens in Fragen, die im früheren Verfahren hätten vorgebracht werden können. Der Wiederaufnahmegrund des Hervorkommens neuer Tatsachen oder Beweismittel kann von vornherein nur ein Umstand sein, der den Sachverhalt betrifft, der dem das wiederaufzunehmende Verfahren abschließenden Bescheid/Erkenntnis zugrunde gelegt wurde. Eine in einem anderen Verfahren geäußerte Rechtsansicht kann niemals einen solchen Wiederaufnahmegrund darstellen (VwGH, 30.04.2019, Ra 2018/10/0064). Selbst wenn eine unrichtige rechtliche Beurteilung durch das VwG erfolgt sein sollte, bildet dies keinen Wiederaufnahmegrund nach § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG 2014 (VwGH vom 09.03.2020, Ra 2019/12/0005 mit Verweis auf VwGH 30.4.2019, Ra 2018/10/0064, oder 27.9.2012, 2009/16/0005). Auch das nachträgliche Erkennen, dass im abgeschlossenen Verfahren Verfahrensmängel oder gar eine unrichtige rechtliche Beurteilung seitens der Behörde vorgelegen seien, bildet ebenso wenig einen Grund zur Wiederaufnahme nach § 69 Abs 1 lit b AVG wie etwa das nachträgliche Bekanntwerden von Entscheidungen des VfGH oder des VwGH, aus denen sich ergibt, dass die von der Behörde im abgeschlossenen Verfahren vertretene Rechtsauffassung verfassungswidrig oder gesetzwidrig war (vgl. VwGH vom 13.09.2004, 2000//17/0018).

Im Lichte der dargestellten, eindeutigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt kein gesetzlicher Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 32 VwGVG vor. Dem Beschwerdeführer wäre es zudem frei gestanden, eine außerordentliche Revision zu erheben.

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 32 VwGVG war daher aufgrund fehlender Wiederaufnahmegründe im Sinne des § 32 Abs 1 Z 1 bis 4 VwGVG spruchgemäß abzuweisen.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Mag. Freistätter, MBA
(Richterin)